

Landratsamt Bodenseekreis
- Landwirtschaftsamt -
Albrechtstr. 77
88045 Friedrichshafen
Tel. 07541/204-5800
Fax 07541/204-5968
email: landwirtschaftsamt@bodenseekreis.de
www.landwirtschaft-mlr.baden-wuerttemberg.de
www.bodenseekreis.de

Hopfenpflanzerverband Tettang
HVG Service
Baden-Württemberg e.V.
Kaltenberger Str. 41
88069 Tettang
Tel. 07542/52136
Fax 07542/52160
j.weishaupt@tettnanger-hopfen.de
www.tettnanger-hopfen.de
<http://facebook.com/tettnangerhopfen>

An alle Hopfenpflanzer/innen

Friedrichshafen/Tettang, den 13.03.2020

Rundschreiben März 2020

I. Mitgliederversammlung am Mittwoch, den 25. März um 19.45 Uhr in Laimnau (Argentalhalle)

Die **Frühjahrs-Mitgliederversammlung 2020** mit vielen aktuellen Informationen findet am **Mittwoch, den 25. März um 19.45 Uhr** in der **Argentalhalle Laimnau** statt. Die Einladung mit Tagesordnung liegt diesem Rundschreiben bei. Wir bitten um zahlreiche Teilnahme.

II. Pflanzenschutz: Export-Spritzfolge (Stand 09.03.2020)

Nach derzeitigem Stand können für Exporthopfen folgende Pflanzenschutzmittel verwendet werden:

Blattlaus	Teppeki, Kantaro****, (Movento: Antrag auf Genehmigung nach Art. 53 ist gestellt)
Gem. Spinnmilbe	Envidor, Kanemite SC, Milbeknock*, Ordoval, Kantaro****
Erdflöhen	Karate Zeon
Peronospora	Aliette WG, Aktuan, Bellis, Coprantol Duo, Cuprozin progress, Delan WG, Forum, Funguran progress, Grifon SC, Ortiva, Orvego, Profiler, Revus
Echter Mehltau	Bayfidan*⁰, Bellis, Flint, Kumar***, Schwefel, Systhane 20 EW, Vivando***
Herbizide	Beloukha***, Buctril*/**, Fusilade Max*/**, Quickdown, U46 M-Fluid*/**, Vorox F***
Wildrepellent	Trico

* kein Rückstandshöchstwert für USA ** kein Rückstandshöchstwert für Japan *** Art 51-Genehmigung
**** nicht für Japannorm ⁰ Restmengen bis 30.06.2020

III. Warndienst – Tel. 01805 / 197197-25

Der telefonische Auskunftgeber mit Beratungshinweisen für den Hopfenbau ist ab Anfang Mai wieder in Betrieb. Hopfenbetriebe mit Fax-Anschluss werden über das „Rundfax“ bzw. email bedient. **Wir bitten Sie, falls noch nicht geschehen, Fax-Nummern bzw. E-Mail-Adressen Herrn Manuel Geiser mitzuteilen**, um einen schnellen und reibungslosen Informationsfluss zu gewährleisten: Mail: manuel.geiser@bodenseekreis.de; Fon: 07542/52184; Fax: 07542/939097.

In der Vergangenheit traten wiederholt Probleme beim Versenden des Rundfaxes über den FAX-Server auf. Sollten Sie das Rundfax nicht regelmäßig erhalten haben, wäre ein **Mail-Versand die bessere Alternative**.

IV. Gemeinsamer Antrag 2020

Das FIONA-Programm ist seit dem 05.03.2020 zur Antragsbearbeitung freigeschaltet. Von zentraler Stelle sind Ihnen bereits die allgemeinen Hinweise, der FIONA-Wegweiser und die Erläuterungen zum Antrag und zu Cross Compliance zugeschickt worden. Vom Landwirtschaftsamt Friedrichshafen wird Ihnen ein Termin zur persönlichen Antragsabgabe mitgeteilt, sofern der Termin im Jahr 2019 wahrgenommen wurde. Im Bedarfsfall ist ein Termin unter Tel. 07541/204-5800 zu vereinbaren. Abgabefrist für den FIONA-Antrag ist der 15.05.2020.

V. Pflanzenschutzmitteleinsatz an Gewässern

Im Umfeld von Gewässern kann mit **Sprühgeräten ohne anerkannte abdriftmindernde Technik bezüglich der im Hopfen zugelassenen Pflanzenschutzmittel kein ordnungsgemäßer Pflanzenschutz betrieben werden!** In Baden-Württemberg ist an Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung generell ein Mindestabstand von **5 m** einzuhalten. Darüber hinaus fordern die **Anwendungsbestimmungen** einer Vielzahl von **Mitteln bei**

der Anwendung an Gewässern, die immer oder periodisch Wasser führen, die Verwendung 90%-abdriftmindernder Technik und gleichzeitig Abstände bis zu 20 m. Indikationsbezogen können im Nahbereich bis 5 m zu Gewässern in Verbindung mit der jeweils erforderlichen technischen Geräteausstattung nur folgende Produkte verwendet werden:

Erdflöh:	Karate Zeon
Blattlaus:	Teppeki, (Movento SC100), Kantaro
Spinnmilbe:	Ordoval, Kanemite SC, Kantaro
Peronospora:	Aliette, Profiler, Forum, Orvego, Revus
Echter Mehltau:	Kumar, Systhane, Schwefel, Vivando
Herbizide:	Beloukha, Buctril, Fusilade Max, Quickdown, U46 M-Fluid, Vorox F

VI. Düngeverordnung

Aktuell zu erledigen sind:

- Erstellung des betrieblichen **Nährstoffvergleichs** für das Düngejahr 2019 **bis zum 31.03.2019**.
 - **Schlagbezogene Düngebearfsrechnung für N und P vor der ersten Düngung**. Für unterschiedliche Schläge die einheitlich bewirtschaftet werden genügt eine Berechnung sofern der Nmin-Wert und die Grundboden-Untersuchungsergebnisse nicht zu stark differieren.
- Zugang zu den EDV-Programmen für Nährstoffvergleich, Bedarfsrechnungen und weitergehende Informationen zur DüngeVO, siehe im Internet unter dem Schlagwort **Düngung BW**.

Regelungen, die nach der geltenden DüngeVO 2020 wirksam werden:

1. Seit 01.01.2020 **Mindestkapazität** zur „sicheren“ Lagerung für auf dem Betrieb anfallenden **Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost für mindestens 2 Monate**
2. Ab 01.02.2020 Pflicht zur **bodennahen Ausbringung von Gülle, Gärrest etc. auf bestelltem Ackerland** mittels Schleppschauch- oder Schleppschuhtechnik. Auf **unbestelltem Ackerland ist** die herkömmliche Technik (nach unten abstrahlend, großtropfig; kein Prallteller) nach wie vor einsetzbar, sofern **innerhalb von 4 Stunden die Einarbeitung** erfolgt. Die Pflicht zur Einarbeitung innerhalb von 4 Stunden gilt auch für **separierte Gärreste** aufgrund des deutlich höheren Ammoniumgehalts im Vergleich zu Festmist.

Fazit: Sofern im Hopfengarten zum Zeitpunkt der Gülleausbringung eine Zwischenfrucht steht, muss die Gülle bodennah ausgebracht werden. Bei Ausbringung auf offenem Boden ist der Wirtschaftsdünger innerhalb von 4 Stunden einzuarbeiten.

Im Bodenseekreis wurden in einer Allgemeinverfügung vom 12.02.2020 mit Gültigkeit bis zum 30.09.2020 Ausnahmen von der Pflicht zur bodennahen Ausbringung geregelt:

- a. Für Jauche mit TS-Gehalten < 2%
- b. Für Betriebe mit weniger als 15 ha LF; zur Berechnung dieser Flächengrenzen können u.a. Obstflächen und Streuobstwiesen mit mindestens 30 Bäumen je ha in Abzug gebracht werden. Näheres siehe unter: <https://www.bodenseekreis.de/de/politik-verwaltung/bekanntmachungen/>

VII. Nmin-Aktion 2020; Nitratinformationsdienst Baden-Württemberg

- a) Für Landwirte, die Bodenproben in Eigenregie ziehen, erfolgt die Ausgabe und Rücknahme der Entnahmetensilien, Formulare, Etiketten bzw. Bodenproben beim **Hopfenversuchsfeld Strass jeweils dienstags von 8:00 – 10:00 Uhr**;
Hinweis: Im NID-Erhebungsbogen ist eine der **3 Sortengruppen (hopf = TET, HAL; hopp = PER, HTR; hoph = HKS, HTU)** mit dem langjährigen Ertragsniveau anzugeben
- b) Im Übrigen empfehlen wir ihnen die Dienste von **Herrn Traub, Meckenbeuren** in Anspruch zu nehmen. **Geben Sie ihm hierzu baldmöglichst unter Tel. 0170/1806852 einen Auftrag**. Ein Grundbestand an registrierten Betrieben (ISO-Betriebe usw.) wird ohne weitere Rückmeldung aufgesucht.

Probenahmezeitraum: vor der ersten Stickstoffdüngung

Probenahmetiefe: 60 cm in 2 Schichten

Zahl der Einstiche: 8 - 15 je Standort

! Proben kühl lagern und möglichst sofort zur Sammelstelle bringen!

VIII. Verbringungsverordnung (Wirtschaftsdünger)

Die seit dem 1. September 2010 gültige Regelung betrifft das Inverkehrbringen, Befördern und Aufnehmen von **Wirtschaftsdüngern** (Mist, Gülle und Gärreste). Betriebe die von den genannten Düngern **mehr als 200 t Frischmasse** abgeben oder aufnehmen, müssen innerhalb von 1 Monat folgende Angaben dokumentieren (Lieferscheinverfahren):

- Name und Anschrift des Abgebers/ Beförderers/ Übernehmers
- Datum der Abgabe/ des Beförderns/ der Übernahme
- Wirtschaftsdüngerart bzw. Name des sonstigen Stoffes
- Menge der Frischmasse (FM) in Tonnen (t)
- Gehalte an Stickstoff und Phosphat in kg/t FM
- Menge Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft in kg

Entsprechend § 5 der Verbringungsverordnung ist das **erstmalige** gewerbsmäßige Inverkehrbringen von **> 200 t** Wirtschaftsdüngern (**Hopfenhäcksel**) sowie von Stoffen, die als Ausgangsstoff oder Bestandteil Wirtschaftsdünger enthalten, bei der zuständigen Landwirtschaftsbehörde anzuzeigen.

Weitere Informationen und Formulare zur Aufzeichnungs-, Melde- und Mitteilungspflicht finden Sie unter <https://www.bodenseekreis.de/umwelt-landnutzung/landwirtschaft/fachinformationen/ackerbau-und-duengung/>. Bei Aufnahme von Wirtschaftsdüngern sind die ausgehändigten Lieferscheine abzuheften und die angelieferten Nährstoffmengen im betrieblichen Nährstoffvergleich zu berücksichtigen.

IX. Tettninger Bodentage am 18. und 19. März 2020

Der Hopfenring in Kooperation mit dem Hopfenversuchsgut Strass veranstaltet am 18. und 19. März 2020 wiederum die Tettninger Bodentage. Start ist am 18.03. von 18:00 – 21:30 Uhr mit einem Informationsabend für alle Interessierten mit Fachvorträgen rund um das Thema Boden und Düngung auf dem Hopfengut No20. Am 19.03. findet auf dem Versuchsgut Strass von 8:30 – 16:00 Uhr der Praxisteil statt. Für den zweiten Tag fällt eine Gebühr von 90 € netto je Teilnehmer an. Anmeldung beim Hopfenring erforderlich (Fax 08442/957-333) oder telefonisch unter 08442/957-300.

X. Citrus Bark Cracking Viroid (CBCVd)

Über Slowenien kommend ist das gefährliche Citrus Viroid letztes Jahr erstmals in der Hallertau aufgetaucht. Um eine weitere Verbreitung zu vermeiden sind **strenge Hygienemaßnahmen** zu beachten. **Bitte beachten Sie die Informationen auf der Rückseite der Einladung zu Mitgliederversammlung.** Des Weiteren ist neben der Hallertau (500 Analysen) auch in Tettning ein Monitoring im Sommer geplant. **50 Proben/Analysen** werden dabei vom LTZ übernommen. **Wenn Sie Problem-/Verdachtsgärten beproben lassen wollen, dann erfolgt die Koordination der Proben über den HPV Tettning. Wir werden dazu noch gesondert eine Abfrage machen.**

XI. Captan / Folpet – Allgemeinverfügung für 2020

Trotz intensivster Bemühungen auf allen Ebenen des Hopfenwirtschaftsverbandes und des Hopfenpflanzerverbandes seit Sommer 2019 haben wir aktuell keinen Rückstandshöchstgehalt (RHG) für Captan in den USA, arbeiten aber weiterhin mit Hochdruck daran. Wir planen deshalb abermals wie in den Vorjahren mit einer Allgemeinverfügung im Altkreis Tettning sowie in den Hopfenbaugemeinden in RV. Voraussetzung ist, dass ausreichend Dithianon-Produkte (Delan...) zur Verfügung stehen. Bitte die Spritzfolge im Obstbau (Captan zu Beginn) entsprechend anpassen, ausreichender Mittelbezug und sparsamer Einsatz von Delan, **nach Möglichkeit keine Delan-Behandlungen** im Hopfenbau. Weitere Infos dazu auf der MV am 25.03. im Laimnau.

XII. Verschiedenes (kurzgefasst)

a.) Hopfenpflanzen /-fchser mit Pflanzenpass: Für die Vermehrung mit Pflanzenpass haben sich 2019 die Betriebe Ludwig Locher (Missenhardt), Bruno Wagner (Dieglshofen) sowie das Hopfenversuchsgut Tettning-Strass mit mehreren Sorten beim RP gemeldet und begutachten lassen. Von diesen Betrieben kann aktuell Pflanzmaterial mit Pflanzenpass bezogen werden.

b.) Gesetzlicher Mindestlohn: Ab 01.01.2020 gilt der gesetzliche Mindestlohn in Höhe von 9,35 €/Stunde. Weitere Informationen dazu oder zur Anmeldung, zu den notwendigen Formalien etc. pp. bei Bedarf beim Verband Dt. Hopfenpflanzler, Herrn Werner Brunner, Tel. 08442/957200 oder beim Maschinering Tettang (07542/93420).

c.) Flächenerhebung 2020: Die Antragsstellung (Fiona) beim LWA hat begonnen. Wir gehen 2020 abermals von einer Zunahme (Neupflanzungen) sowie von Umpflanzungen (Sortenwechsel) bei der Fläche aus. Bitte nehmen Sie diese Änderungen beim „Gemeinsamen Antrag“ gewissenhaft vor. Eine genaue Statistik ist in Bezug auf die Ernteschätzung im Sommer, die Zertifizierung während der Ernte, der Ermittlung von Durchschnittserträgen nach der Ernte sowie über die Gesamtentwicklung unseres Anbaugesbietes für alle wichtig und von Interesse.

d.) Eckpunktepapier, Kompromiss, Gesetzesvorlagen: Der im Dezember zwischen den Parteien vereinbarte Kompromiss zum Eckpunktepapier befindet sich aktuell in der parlamentarischen Gesetzgebung. Der HPV Tettang trägt den Kompromiss mit, sofern die Vereinbarungen auch 1:1 umgesetzt werden (keine einzelbetriebliche und keine kulturspezifische Pflanzenschutzreduktion, Evaluation in den Jahren 2023 und 2027 usw.)

e.) Volksantrag „Gemeinsam unsere Umwelt schützen“: Letzte Woche haben die Initiatoren sowie zahlreiche Unterstützer, darunter auch der HPV Tettang, rund 90.000 Unterschriften bei der Landtagsverwaltung von BW eingereicht. Rund 500 Unterschriften haben dabei die Mitglieder des HPV Tettang beigesteuert. Der Volksantrag richtet sich mit Forderungen zum Erhalt der landwirtschaftlichen Betriebe, gegen die einseitige Inpflichtnahme nur der Landwirtschaft sowie fordert wissenschafts- und faktenbasierte Entscheidungen und Maßnahmen. Die Landtagsverwaltung hat nun max. 3 Monate Zeit den Antrag zu prüfen, danach muss sich der Landtag von BW mit dem 10-Punktekatalog befassen.

f.) Dokumentation Hopfenbau und geschützter Zugang HPV-Website

Um die gewohnt und weiterhin, notwendige **Dokumentation** (bisher IP-Heft) nutzen zu können, steht diese für 2020 ab sofort wieder unter www.tettanger-hopfen.de zum Download oder Ausdruck bereit. Weitere Informationen rund um den Hopfen finden die Mitglieder des HPV Tettang auf der Website unter dem Menüpunkt „Mitglieder“. Hier ist ein Benutzername sowie ein Passwort zum Einloggen (nur für Mitglieder) notwendig. Haben Sie dieses nicht mehr, teilt Ihnen dies die Geschäftsstelle auf Nachfrage gerne nochmals mit.

XIII. Veranstaltungshinweise 2020

18.03./19.03. Tettanger Bodentage im Hopfengut und auf dem Hopfenversuchsgut Tettang-Strass

25.03.2019 Frühjahrs-Mitgliederversammlung in der Argenthalhalle Laimnau.

Beginn pünktlich um 19.45 Uhr

13.07./14.07. Präsentation „Tettanger Hopfen“ auf der Landesgartenschau in Überlingen

30.07./31.07. Gemeinsame Sitzung der Beiräte von HVG und dem VDH in Tettang

02.08. Tettanger Hopfenwandertag – Tettangs Bierfestival auf dem Tettanger Hopfenpfad

21.08. Ernteschätzung im Anbaugesbiet Tettang